



- Zeichenerklärung nach Planzeichenverordnung
Für die Festsetzungen:
- Art der baulichen Nutzung
 - WA Allgemeine Wohngebiete
 - MD Dorfgebiete
 - MI Mischgebiete
 - Maß der baulichen Nutzung
 - 0,4 Geschößflächenzahl als Höchstgrenze
 - 0,2 Grundflächenzahl als Höchstgrenze
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - II Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - Hauweise, Baugrenzen
 - o offene Hauweise
 - △ nur Einzelhäuser zulässig
 - △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Firstrichtung
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Kirche
 - Kindergarten
 - Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
 - B 17 überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
 - Bankett
 - Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegleitgrün
 - Baumstreifen
 - Fußweg
 - öffentliche Parkfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Wasser
 - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
 - Freileitung mit Schutzstreifen
 - Kabelleitung unterirdisch
 - Hauptwasserleitung auf Privatgrundstücken
 - Grünflächen
 - öffentliche Grünflächen
 - Parkanlage
 - Bäume zu erhalten
 - Bäume zu pflanzen
 - Gehölze zu erhalten
 - Gehölze zu pflanzen
 - private Grünflächen zur Gestaltung des Straßenraumes und zur Ortsrandeingerünung
 - Regelungen für den Denkmalschutz
 - Umgrenzung von Gesamtkomplexen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Schwangau-West
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
 - Sichtdreieck mit Maßangabe
 - Leitungsrecht für Abwasserkanal
 - Abbruch
- Hinweise:
- bestehende Hauptgebäude mit Firstrichtung und Zahl der Vollgeschosse
 - bestehende Nebengebäude mit Firstrichtung
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - nicht vermarktete oder vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - 436 Flurstücknummer TGA Tiefgarage
 - 800 Höhenschichtlinien

Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.09.1984 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.1984 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.03.1986 wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BauGB in der Zeit vom 02.05.1986 bis 06.06.1986 öffentlich ausgelegt. Eine nochmalige öffentliche Auslegung erfolgte gemäß § 3 Abs. 3 BauGB i. d. F. vom 20.07.1987 in der Zeit vom 05.08.1987 bis 08.09.1987.

Schwangau, den 4.11.87
Schneidberger, I. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Schwangau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.10.1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 20.07.1987 als Satzung beschlossen.

Schwangau, den 4.11.87
Schneidberger, I. Bürgermeister

c) Der Bebauungsplan wurde am 06.11.1987 dem Landratsamt gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 04.02.1988, Az.: 504-610/12, nicht geltend gemacht.

Marktoberrdorf, den 01. FEB. 1988
I. A. Hummel, RRin

d) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan wurde am 16. FEB. 1988 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Schwangau zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 u. 4 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Schwangau, den 17. FEB. 1988
Schneidberger, I. Bürgermeister

Gemeinde Schwangau
Landkreis Ostallgäu

Bebauungsplan für das Gebiet
„Schwangau-Ehberg“
M 1 : 1000

Landratsamt Ostallgäu
Kreisplanungsstelle i. A.

gez.: 15.02.1985 sa
geändert: 25.06.1985 b, 05.08.85 b, 30.10.85 n, 15.01.86 n,
10.03.86 n, 30.07.86 s, 25.11.86 n, 23.2.87 n, 20.07.87 be